

Liebe Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen,

ab Montag, 15.03.2021, gilt laut § 5a Absatz 5 SächsCoronaSchVO:

# TESTPFLICHT

sonst

## Zutrittsverbot!

das heißt:

- Durchführung Selbsttest bei Betreten des Schulgeländes (Schüler 1x pro Woche unter Aufsicht des Fachlehrers in der 1. Unterrichtsstunde, Personal 2x pro Woche)

oder

- Vorlage ärztliche Bescheinigung über negatives Testergebnis (bei Schülern nicht älter als 1 Woche, beim Personal nicht älter als 3 Tage)

sonst

- Kein negativer Test = kein Zutritt zum Schulgelände

### Auszug § 5a Absatz 5 SächsCoronaSchVO

Ab dem 15. März 2021 ist Personen der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als drei Tage, für Schülerinnen und Schüler nicht länger als eine Woche zurückliegen.